



## Tiroler Umweltschutz

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Umwelt

DI Elisabeth Wagner

Telefon 0512/508-3496

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

### **NSCH/B-192/14-2016 Radwegasphaltierung Nikolsdorf – Radwegbrücke Nikolsdorf/Pirkach; Beschwerde**

*Geschäftszahl* LUA-7-3.2.4/20/5-2016

*Innsbruck*, 17.11.2016

Sehr geehrte XXXXXX XXXXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 26.10.2016 NSCH/B-192/14-2016, eingelangt beim Landesumweltschutz am 28.10.2016, wurde der Erhaltungsgemeinschaft „Regionale Radwege im Großraum Lienz“ die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Asphaltierung des Uferbegleitweges der Drau von km 1,700 bis km 2,614 in Nikolsdorf gemäß § 6 lit. e, § 7, § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 sowie § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) erteilt.

Gegen den am 28.10.2016 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutz folgende

## **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angeführte Bescheid wird vollinhaltlich angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

## **Präambel**

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich nicht prinzipiell gegen die Asphaltierung von Radwegen, denn ein gut ausgebautes Radwegenetz fördert einerseits die Gesundheit der Menschen aber auch den Tourismus vor Ort.

Wenn allerdings, wie im gegenständlichen Fall geplant ist, einen Radweg zu asphaltieren, der im Nahbereich von Gewässern in einem Silberweidenauwald liegt, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 dergestalt hoch, dass sich der Landesumweltanwalt eindeutig gegen das geplante Vorhaben ausspricht bzw. auch schon in der Vergangenheit ausgesprochen hat.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die beantragte Asphaltierung des Radwegs an der Drau starke und irreversible Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter im Sinne des TNSchG 2005 zur Folge haben wird, ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls zu prüfen, ob hier nicht eine aus naturkundlicher Sicht verträglichere Variante der geplanten Asphaltierung vorzuziehen ist.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich dabei insbesondere gegen die Asphaltierungsabsichten im 500m langen Abschnitt, der durch den Auwald führt.

### **I) Sachverhalt**

Die Erhaltungsgemeinschaft „Regionale Radwege im Großraum Lienz“ hat um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Asphaltierung des Uferbegleitweges von km 1,700 bis km 2,641 angesucht. Schon mit Bescheid der erstinstanzlichen Behörde vom 6.10.2015 wurde der Antragstellerin die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Abschnitt km 0,000 bis km 1,700 erteilt. Der noch ausständige Radwegabschnitt befindet sich in einem Silberweidenauwald an den Gewässern der Drau und der Großen Laue (Gst. 739, KG Nörsach), alles Sonderstandorte im Sinne des TNSchG 2005.

Der Vertreter des Landesumweltanwaltes hat mit seiner schriftlichen Stellungnahme vom 25.08.2015 die negativen Effekte einer Asphaltierung im Auwaldbereich erläutert und brachte den Vorschlag ein, als Alternative zum Asphalt auf Kalkbruchsanddecken bzw. auf andere wassergebundene Schotterdecken als Belag für den Uferbegleitweg zurückzugreifen.

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes äußerte sich in einem Schreiben vom 29.09.2014 zum Thema Asphaltierung von Radwegen außerhalb des Ortsgebiets kritisch und schlug zudem die Alternative einer Kalkbruchsanddecke (eine Art wassergebundene Schotterdecke) vor, die die entsprechend erforderliche Tragfähigkeit und Haltbarkeit aufweise (vgl. Anhang 1). Ein Jahr später, am 28.09.2015 lehnte der Vertreter des öffentlichen Wassergutes als Grundeigentümer in einem Schreiben die Zustimmung zur Asphaltierung des Drauradweges km 1,7 bis km 2,614 ab. Als Gründe wurden u.a. der vorhandene Auwald und der unmittelbar angrenzende naturnahe Bereich genannt. Des Weiteren führte der Vertreter des öffentlichen Wassergutes an, dass ihm eine Asphaltierung des Radweges aus Sicht der RadfahrerInnen nicht notwendig erschiene, da der weiterführende Radweg in Kärnten auch lediglich geschottert sei (vgl. Anhang 2).

Somit ist es für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, dass der Vertreter des öffentlichen Wassergutes als Grundeigentümer letztlich doch die Zustimmung zur Bewilligung der Asphaltierung des Radweges gab. Das naturkundliche Gutachten stellte mittelschwere Beeinträchtigungen für die Tiergemeinschaften durch die Barrierewirkung eines asphaltierten Uferbegleitweges fest. Diese Barrierewirkung sei wissenschaftlich unbestritten. Die Beeinträchtigungen können laut dem naturkundlichen Amtssachverständigen nicht minimiert werden.

Die erstinstanzliche Behörde erteilte im Rahmen einer Interessenabwägung die naturschutzrechtliche Bewilligung und stützte sich im Bescheid vor allem auf eine Stellungnahme des Baubezirksamtes Lienz/Straßenbau (BBALZ-A10/38-2015) vom 01.10.2015. Gemäß dieser straßenbautechnischen Stellungnahme diene der Uferbegleitweg nicht nur als Radweg, sondern auch den Interessen der Bundeswasserbauverwaltung für z.B. Wartungsarbeiten. Außerdem könne mit einer

Kalkbruchsanddecke/wassergebundenen Schotterdecke „ein wirksamer Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet werden“.

Die Behörde folgte dieser Argumentation und führte aus, dass die Asphaltierung des Radweges die Attraktivität zusätzlich erhöhe und mit einer Asphaltierung den Förderrichtlinien für überregionale Radwege besser entsprochen werde. Tatsächlich beinhaltet die „Förderrichtlinie für überregionale und regionale Radwegprojekte in Tirol“ lediglich, dass die Oberfläche bei überregionalen, touristischen Radwegen (Kategorie F) befestigt sein muss (vgl. Anhang 3). Dezierte Vorgaben, dass dort asphaltiert werden muss, finden sich dort nicht.

## **II) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 28.10.2016 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Die erstinstanzliche Behörde kam zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens die Interessen des Naturschutzes übersteigen würden. Dies ist seitens des Landesumweltanwaltes nicht nachvollziehbar, da die bestehende Oberfläche des Rad- bzw. Uferbegleitweges eine ausreichende Stabilität aufweist und die erforderliche Sicherheit für die NutzerInnen daher gegeben sein dürfte. Im Zweifel möge ob der vorliegenden widersprüchlichen Annahmen zu den wassergebundenen Schotterdecken als geeignete Radwegoberflächen ein weiteres Fachgutachten eingeholt werden.

### **1) Begründungsmängel**

#### 1.1 Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005

Auf die Tatsache, dass es sich im Projektgebiet um einen naturkundlich wertvollen Silberweidenauwald handelt, wurde seitens der erstinstanzlichen Behörde aus Sicht des Landesumweltanwaltes zu wenig eingegangen. Die Beschreibung in der Biotopkartierung aus dem Jahr 2013 belegt, dass es sich beim besagten Auwald an der Großen Laue um einen ökologisch hochwertigen Bereich handelt: *„Der Standort-, Struktur- und Totholzreichtum des Weichholz-Auwaldes an der Großen Laue bedingt zahlreiche ökologische Nischen und begünstigt dadurch eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Es handelt sich um Lebensräume vieler Vogel-, Käfer- und Schmetterlingsarten. Bemerkenswert sind die relative Großflächigkeit und die Naturnähe dieses Biotops.“*

Der Landesumweltanwalt weist nochmals auf die Beeinträchtigungen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie für den Naturhaushalt bedingt durch die Asphaltierung von Wegen im Nahbereich von Fließgewässern hin. Asphaltierte Flächen stellen eine hohe Barrierewirkung für Insekten, Spinnen, Schnecken, Kleinsäuger und Amphibienarten dar und sind, wenn sie überquert werden, mit großen Verlusten dieser Tierarten verbunden. Da sich in der Au in Nikolsdorf neben der Drau ein weiteres Gewässer, nämlich die Große Laue, befindet, ist davon auszugehen, dass im betroffenen Bereich Amphibienwanderungen stattfinden. Zudem ist festzuhalten, dass sich wechselwarme Tiere im Sommer auf dem warmen Asphalt aufhalten, um ihre Körper aufzuheizen. Diese Tiere sind dann der Gefahr von RadfahrerInnen überrollt zu werden, ausgesetzt.

Die Abteilung Straße und Verkehr des Amtes der Tiroler Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Geoinformation und der Tiroler Umweltschutzbehörde ein landesweites Konzept entworfen, das bei Radwegstrecken auf Biotoptypen Rücksicht nimmt, die naturkundlich sehr sensibel auf Durchschneidungen sind (vgl. Anhang 4). Mittels dieser Karte kann somit festgestellt werden, welche begleitenden Biotoptypen in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit durch Asphaltierung der Radwege beeinträchtigt werden. Der im Bescheid behandelte Radweg liegt genau in einer solchen ökologisch roten Zone und sollte aufgrund dieses Konzepts daher keine Asphaltierung aufweisen.

### 1.2 Öffentliches Interesse und Interessensabwägung

Für den Landesumweltanwalt ist nicht nachvollziehbar, warum die erstinstanzliche Behörde das öffentliche Interesse zu Gunsten des Vorhabens höher bewertet als die Naturschutzinteressen. Die Behörde führte zudem im Bescheid aus, dass tausende RadfahrerInnen den Radweg benutzen würden. Dies ist ein Indikator dafür, dass der Radweg ausreichend und gerne befahren wird und daher eine Attraktivierung durch Asphaltieren des Radweges nicht zwingend notwendig ist. Dies vor allem wenn man bedenkt, dass sich der zu asphaltierende Weg in einem überaus ökologisch sensiblen Gebiet wie einem Silberweidenauwald, befindet.

Die Tatsache, dass der Drauradweg im Februar 2016 vom Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC), der unter anderem die Oberflächengestaltung berücksichtigte, mit fünf Sternen ausgezeichnet wurde und somit zu den vier europäischen Radwegen mit der höchsten Auszeichnung zählt, weist abermals darauf hin, dass ein Asphaltieren des Drauradweges im gegenständlichen Bereich nicht zwingend erforderlich ist.

Der Drauradweg führt von Nikolsdorf über die Grenze nach Kärnten. In Kärnten ist der Drauradweg ebenfalls nicht asphaltiert. Dies ist ein weiteres Indiz, dass eine Asphaltierung des Radwegs auch in Osttirol nicht notwendig wäre, vor allem wenn es sich um einen sensiblen Lebensraum, wie im gegenständlichen Bereich, handelt.

### 1.3 Alternativenprüfung

Die erstinstanzliche Behörde ist der aus naturkundlicher Sicht günstigeren Alternative, nämlich einer wassergebundenen Schotterdecke, nicht näher getreten, da sie der Meinung ist, dass diese nicht den Anforderungen eines überregionalen Radweges entspräche. Jedoch werden wassergebundene Schotterdecken häufig als Belag für Radwege verwendet, wie zum Beispiel am Inn, am Ziller oder am Lech. Auf die Ausführungen unter Punkt 1.1 und 1.2. wird zudem verwiesen.

Des Weiteren führt die Behörde im angefochtenen Bescheid an, dass eine wassergebundene Decke als Belag eines Uferbegleitweges der Bundeswasserbauverwaltung nicht geeignet sei, und stützt sich dabei auf die Stellungnahme des Baubezirksamtes Lienz/Straßenbau vom 01.10.2015.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Empfehlungen für die Ausbildung von Deichquerschnitten (Hochwasserschutzdämme) veröffentlicht, in denen unter anderem festgelegt wird, dass für ein geringes Verkehrsaufkommen und für den Verkehr im Zuge von Deichpflegemaßnahmen Schotterrasen oder mechanisch stabilisierte Tragschichten von 30 cm Stärke ausreichend sind (vgl. Anhang 5). Aufgrund dessen gibt es keine Fördermittel für Asphaltierungen von Uferbegleitwegen im Rahmen der Bundeswasserbauverwaltung und steht somit diese Förderpraxis sowie die oben zitierte Richtlinie im Widerspruch zu den Aussagen des straßenbautechnischen Sachverständigen.

Der ehemalige Vertreter des öffentlichen Wassergutes sieht Asphaltierungen von Wegen für die Instandhaltungs-, Kontroll- und Hochwassereinsätzen äußerst kritisch. Dies teilte er in einem E-Mail vom

29.09 2014 im Zuge einer Dienstanweisung u.a. auch dem Baubezirksamt Lienz mit (vgl. Anhang 1). Weiters verweigerte er im Schreiben vom 28.09 2015 die Zustimmung zur Asphaltierung des Drauradwegs von km 1,7 bis km 2,614 (vgl. Anhang 2).

Letztlich gab der Vertreter des öffentlichen Wassergutes, wie auch im angefochtenen Bescheid geschrieben steht, doch die Zustimmung zur Asphaltierung des Radweges.

Aus all den angeführten Gründen kann nach Ansicht des Landesumweltanwaltes davon ausgegangen werden, dass für den gegenständlichen sensiblen Naturraum eine für die Naturschutzgüter gelindere Alternative in Form einer Oberflächengestaltung mit einer Kalkbruchsanddecke existiert und dass auch mit dieser eine ausreichende Belagsqualität des Drauradweges im betroffenen Abschnitt erzielt werden kann.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

### **Anträge:**

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

*in eventu*

2. Das Landesverwaltungsgericht möge vorweg ein weiteres straßenbautechnisches Gutachten einholen und dann den diesbezüglichen entscheidungswesentlichen Sachverhalt abschließend feststellen und in der Sache selbst entscheiden.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

Mag. Johannes Kostenzer